



Deutscher Reichstag.

72. Plenarsitzung. (Originalbericht des General-Anzeiger.)

25. Berlin, 23. Februar.

1. Mrz. Die zweite Beratung des Arbeiterkassenentwurfes wird bis 15. fortgesetzt, welcher von der Lösung handelt.

Die Abg. Guttfisch (freil.), Hartmann (kon.) und Genossen schlagen vor, Absatz 2 des § 15 folgendermaßen zu fassen: Die Gewerbetreibenden dürfen ihren Arbeitern keine Kassen kreditieren.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Meßner (Gr.) beantragt einen Zusatz, nach welchem die Gewerbetreibenden ihrer Arbeiter über die Kassen nicht anhalten dürfen, Barauszahlung zu leisten, insbesondere aus von ihnen oder ihren Angehörigen gebildeten Bausparvereinen oder Contingentvereinen zu entnehmen.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Der Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

Die Abg. Gröller (kon.) tritt für den von ihm eingebrachten Antrag ein, welcher dem bestehenden Beschluß hinsichtlich des Grundes zu Klagen keine Barauszahlung beizusetzen ist.

ausdruck ist faßt: eine Fülle ergreuer Gedanken umschließt das Haupt. Der Führer der Sozialisten trug bei seiner Ankunft einen langen Bienenrost nach Art eines politischen Schmiedes, die Initiatoren der Arbeit...

21. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

22. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

23. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

24. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

25. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

26. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

27. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

28. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

29. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

30. Februar. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

1. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

2. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

3. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

4. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

5. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

6. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

7. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.

8. März. Der Reichstag hat heute den Antrag des Abgeordneten... angenommen.



